AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt
der Hochschule Düsseldorf

HSD NR. 1069

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.08.2026
Nummer 1069

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik (RahmenPO EI) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 18.08.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik (RahmenPO EI) an der Hochschule Düsseldorf vom 25.08.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 850), geändert durch Satzung vom 06.11.2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 975), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 13 c Besondere Prüfungsleistungen“ durch die Angabe „§ 13 c Portfolio“ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach § 13 d die folgenden Angaben angefügt:
   a) § 13 e – Projektprüfung
   b) § 13 f – Studienarbeitsprüfung
   c) § 13 g – Wissenschaftliche Arbeiten (Short / Long Paper)

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Prüfungssprache entspricht grundsätzlich der Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung. Die Vermittlungssprache wird in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung, im Studienverlaufs- und Prüfungsplan oder im Modulhandbuch ausgewiesen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Wahlmodulen können in englischer Sprache

durchgeführt werden, soweit ein hinreichendes Angebot an Wahlmodulen sichergestellt ist, für die keine englischen Sprachkenntnisse erforderlich sind. Pflichtmodule können nur dann in englischer Sprache durchgeführt und geprüft werden, wenn die studiengangsspezifische Prüfungsordnung entsprechende Englischkenntnisse als Studienvoraussetzung vorsieht. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten an den Prüfungsausschuss kann eine andere Prüfungssprache vereinbart werden, wenn die Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers vorliegt."

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Modulprüfungen werden durch „schriftliche Klausurarbeiten" (§ 13a), „Mündliche Prüfungen" (§ 13b), „Portfolio" (§ 13c), Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 13d), Projektprüfung (§ 13e), Studienarbeitsprüfung (§ 13f) oder Wissenschaftliche Arbeiten (Short / Long Paper) (§ 13g) erbracht. Andere Prüfungsformen sind unzulässig."

5. § 13 c wird wie folgt gefasst:

„§ 13C – PORTFOLIO

(1) Beim Portfolio sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie den Stoff eines Moduls oder Modulteils bei der Lösung einer **Serie theoretischer oder praktischer Aufgaben**, die jeweils einzelne Aspekte abdecken, anwenden können. **Portfolioprüfungen können aus mehreren, sukzessive erbrachten Teilprüfungsleistungen bestehen**.

(2) Das Portfolio ist die **Sammlung der im Semester entstandenen Arbeitsergebnisse**. Es kann insbesondere folgende Bausteine umfassen:

1. Referat, Vortrag oder Präsentation,
2. Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung,
3. Bearbeitung von Seminar-, Praktikums- oder Übungsaufgaben sowie Laborversuchen,
4. Protokolle oder Versuchsergebnisse,
5. Lerntagebücher oder Reflexionsberichte.

(3) Anzahl und Formen der zum Portfolio zählenden Teilprüfungsleistungen werden durch die jeweilige Modulbeschreibung im Modulhandbuch ausgewiesen. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen (in der Regel am Anfang des Semesters) müssen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl, die jeweiligen Formen sowie deren **jeweiliger Beitrag zur Gesamtbewertung** in geeigneter Weise mitgeteilt werden.

(4) Portfolios können semesterbegleitend abgelegt werden. Das Prüfungsdatum wird verbindlich auf den ersten Werktag der dritten Vorlesungswoche festgelegt.

(5) Die individuelle Prüfungsleistung wird durch die Bewertung des Portfolios und/oder in einem **abschließenden Fachgespräch** gemäß § 13b mit einer Dauer von **15 Minuten** ermittelt. Die konkrete Bewertungsart wird im Modulhandbuch festgelegt. Bei Gruppenarbeiten soll das Fachgespräch vorzugsweise mit der Gruppe stattfinden, wobei die Einzelleistungen individuell bewertet werden. Bei dieser Art der Prüfungsleistung muss die in dividuelle Leistung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und einzeln bewertbar sein.

(6) Das Ergebnis des Portfolios wird in der Regel nach der letzten Teilprüfungsleistung bekannt gegeben. Bei schriftlichen Portfolios oder schriftlichen letzten Teilprüfungsleistungen erfolgt die Bekanntgabe **innerhalb von sechs Wochen** nach deren Erbringung.

(7) Die Portfolioprüfung ist eine einheitliche Prüfungsleistung. Versäumnis und Rücktritt in Bezug auf eine einzelne Teilprüfungsleistung gelten daher als Versäumnis bzw. Rücktritt von der Portfolioprüfung insgesamt. Werden triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Teil-

prüfungsleistung nach § 10 Abs. 3 anerkannt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob diese Teilleistung innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens fachlich gleichwertig nachgeholt werden kann. Eine Nachholung ist nur zulässig, wenn sie nach Art, Umfang und Anforderungsniveau der versäumten Teilleistung entspricht und die Bewertungssystematik sowie die Chancengleichheit gewahrt bleiben. Ist eine solche Nachholung nicht möglich oder nicht sachgerecht, gilt die Portfolioprüfung insgesamt als aus triftigem Grund nicht unternommen; ein Prüfungsversuch wird nicht verbraucht. Bereits erbrachte Teilprüfungsleistungen werden in diesem Fall nicht bewertet und nicht in spätere Prüfungsversuche übertragen. § 6 bleibt unberührt."

6. Nach § 13 d werden die folgenden Angaben angefügt:

„§ 13E – Projektprüfung (Praxisfokus)

(1) In der Projektprüfung wird eine Aufgabenstellung geprüft, die **selbständig und zusammenhängend** (ggf. auch im Team) bearbeitet wurde.

(2) Das zu bewertende Ergebnis besteht primär aus **praktischen Arbeitsergebnissen** (z. B. Prototypen, Software, Konstruktionen), einem Vortrag mit Fachgespräch (15 Min.) sowie in der Regel einer schriftlichen Ausarbeitung und ggf. einer Demonstration.

(3) Projektprüfungen können semesterbegleitend abgelegt werden. Das Prüfungsdatum wird verbindlich auf den ersten Werktag der dritten Vorlesungswoche festgelegt.

§ 13F – Studienarbeitsprüfung (Theoriefokus)

(1) Die Studienarbeitsprüfung dient dem Nachweis selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens bei Aufgaben mit offenem Lösungsweg.

(2) Das zu bewertende Ergebnis besteht primär aus einer **schriftlichen Ausarbeitung** einer Untersuchungs-, Recherche- oder Analyseaufgabe und in der Regel einem ergänzenden Vortrag mit Fachgespräch (15 Min.).

(3) Studienarbeitsprüfungen können semesterbegleitend abgelegt werden. Das Prüfungsdatum wird verbindlich auf den ersten Werktag der dritten Vorlesungswoche festgelegt.

§ 13G – Wissenschaftliche Arbeiten (nur Master)

(1) **Short Paper:** Schriftliche Ausarbeitung von 2.000 bis 6.000 Wörtern unter Berücksichtigung internationaler wissenschaftlicher Veröffentlichungsstandards.

(2) **Long Paper:** Umfangreichere schriftliche Ausarbeitung von 6.000 bis 10.000 Wörtern gemäß wissenschaftlichen Publikationsstandards.

(3) Beide Formate werden im Rahmen einer Projekt- oder Studienarbeitsprüfung diskutiert und die Methodik hinterfragt."

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik vom 17.07.2026 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 10.08.2026.

Düsseldorf, den 18.08.2026

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs
Elektro- und Informationstechnik
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Thomas Licht

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.